

Änderungsantrag

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 15/4639, 15/4790 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der soldatenversorgungsrechtlichen
Berufsförderung (Berufsförderungsfortentwicklungsgesetz – BfFEntwG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

„In der Nummer 7 Buchstabe c der neu gefassten Inhaltsübersicht zu den §§ 13b und 13c wird nach dem Wort „Dienstbezüge“ das Wort „, Teilzeitbeschäftigung“ angefügt.“

2. In der Nummer 25 § 11 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „beurlaubt“ die Wörter „oder teilzeitbeschäftigt“ eingefügt.

3. Der Nummer 27 Buchstabe b wird folgender Doppelbuchstabe cc angefügt:

„cc) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.““

4. In Nummer 31 wird dem § 13b folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei Teilzeitbeschäftigungen von Soldaten auf Zeit sind die in Absatz 1 Satz 1 genannten Versorgungsbezüge nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften um den Betrag zu kürzen, der dem Verhältnis der Ermäßigung der Vollzeitbeschäftigung zur Gesamtdienstzeit (§ 2) entspricht. Soweit die Gesamtdienstzeit Nachdienstzeiten nach § 40 Abs. 4 Satz 2 oder § 46 Abs. 4 Satz 2 des Soldatengesetzes enthält, unterbleibt die Kürzung nach Satz 1; diese Nachdienstzeiten bleiben bei der Bemessung der Versorgungsansprüche unberücksichtigt. Die Berechnung der jeweiligen Zeiträume ist tageweise vorzunehmen. Bruchteile von Tagen sind auf zwei Dezimalstellen auszurechnen, wobei die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde. Die Kürzung nach Satz 1 entfällt für die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung, die statt einer Elternzeit in Anspruch genommen wird.“

5. In Nummer 32 wird § 13c wie folgt geändert:

„a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 gilt ferner nicht bei Beurlaubungen nach § 28 Abs. 5 des Soldatengesetzes.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei Teilzeitbeschäftigungen werden die Ansprüche nach den §§ 4 und 5 sowie in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 die dort genannten Zeiten in dem Umfang gekürzt, der dem Verhältnis der Ermäßigung der Vollzeitbeschäftigung zur Gesamtzeit (§ 2) entspricht. Die Ansprüche sind auf volle Monate aufzurunden. § 13b Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht bei Teilzeitbeschäftigung statt einer Elternzeit.“

Berlin, den 16. Februar 2005

Franz Müntefering und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Begründung

Der Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der soldatenversorgungsrechtlichen Berufsförderung (Berufsförderungsfortentwicklungsgesetz – BfFEntwG) wird redaktionell angepasst an das inzwischen in Kraft getretene Gesetz zur Durchsetzung der Gleichstellung von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr (Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsdurchsetzungsgesetz – SDGleiG) vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3822). Die vor der 1. Lesung im Deutschen Bundestag am 20. Januar 2005 und der anschließenden Ausschussbefassung am 26. Januar 2005 zum Berufsförderungsfortentwicklungsgesetz (BfFEntwG) nicht berücksichtigten Änderungen zur Teilzeitbeschäftigung werden nunmehr in den Änderungsbefehlen (Artikel 1 Nr. 1a, 25, 27, 31 und 32) zu den einschlägigen §§ 11 bis 13c des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) berücksichtigt.